

Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3 und 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg und hat seinen Sitz in Haseldorf.
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsverbände gem. § 2, wie im Verbandsplan (§ 4) dargestellt.
- (3) Der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der geltenden Gesetze selbst.

§ 2
(zu §§ 4,6 und 22 WVG)
Mitglieder

Mitglieder des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg sind die folgenden Wasser- und Bodenverbände:

- Wasser- und Bodenverband Düpenau
- Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich
- Wasser- und Bodenverband Seestermüher Außenkoog
- Wasserverband Mühlenau
- Deich- und Sielverband Uetersener Klosterkoog
- Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch
- Sielverband Wisch-Kurzenmoor
- Sielverband Seestermühe
- Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch
- Sielverband Moorrege
- Sielverband Haselau-Haseldorf
- Sielverband Hetlingen

Der Verband kann weitere Mitglieder haben.

§ 3
(zu §§ 2 und 6 WVG)
Aufgabe

Der Verband hat die folgenden Aufgaben:

1. Abwicklung der Geschäfte der Verwaltung seiner Mitgliedsverbände gemäß § 15 LWVG.
2. Die Aufgabenerfüllung gem. Satzung und Weisung der Mitgliedsverbände.
3. Übernahme von Kassen- und Geschäftsführungsaufgaben für Wasser- und Bodenverbände auf der Grundlage des § 15 LWVG, die keine Mitgliedsverbände gemäß § 2 sind.

§ 4
(zu §§ 5 und 6 WVG)
Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg:

1. Die Geschäfte seiner Mitgliedsverbände zu führen, insbesondere:
 - Fortschreibung der Beitragshebegrundlagen
 - Erhebung und Vollstreckung von Beitragsforderungen
 - Einziehung von weiteren Einnahmebeträgen
 - Führung und Abstimmung der Kassenbücher
 - Abwicklung/Erledigung aller mit der Kassenführung anfallenden Vor- und Nebenarbeiten
 - Führung und Anfertigung der Sitzungsprotokolle
 - Erledigung des Schriftverkehrs
 - Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung
 - Teilnahme an Verbandsschauen und Erstellen von Schauprotokollen
 - Beratung und Unterstützung der Verbandsgremien
2. Personal und Sachmittel für die Abwicklung seiner eigenen Verwaltungsgeschäfte und die seiner Mitgliedsverbände vorzuhalten und einzusetzen.
3. Einen Plan im Maßstab 1: 50.000 mit Darstellung der Mitgliedsverbände und der Verbandsgrenzen vorzuhalten.

§ 5
(zu §§ 6 und 33 WVG)

Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen gemäß Weisung, nach den Plänen und den Mitgliederverzeichnissen auf den Grundstücken der jeweiligen Mitglieder seiner Mitgliedsverbände durchzuführen.

2. Abschnitt Verfassung

§ 6
(zu §§ 6 und 46 WVG)
Organe

Die Organe des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg sind die Mitgliederversammlung (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

§ 7
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus 12 Mitgliedern; je 1 Mitglied der Mitgliedsverbände und, für den Fall der Verhinderung, je einem persönlichen Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliedsverbände entsenden die Mitglieder bzw. einen Stellvertreter in die Mitgliederversammlung gem. Abs. 1 entsprechend ihren Beschlussfassungen.

§ 8
(zu § 49 WVG)
Amtszeit der Mitgliederversammlung

Die Amtszeit der Mitglieder der Mitgliederversammlung entspricht der satzungsgemäßen Wahlzeit im jeweiligen Mitgliedsverband.

§ 9
(zu §§ 25, 44 und 47 WVG)
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Verbandspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Mitgliederversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
11. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
13. Stundung , Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 5.000,- € nach § 27 der Satzung.

§ 10
(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)
Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Mitgliederversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Soweit er und die übrigen Vorstandsmitglieder nicht zugleich Mitglieder der Mitgliederversammlung sind, nehmen sie mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 11
(zu § 50 WVG)
Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12
(zu §§ 6 und 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören der Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Die Beisitzer sind 1. und 2. Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Vorbandsvorsteher“. Sofern mindestens ein Verband mit korporativer Mitgliedschaft Mitglied ist, wird mindestens ein Vorstandsmitglied von einem korporativen Mitglied gestellt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher, erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, die auch der jeweilige Stellvertreter für die Dauer der Stellvertretung erhält.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen

neben der Erstattung von Fahrtkosten ein Tagegeld in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der kommunalen Entschädigungsverordnung.

§ 13
(§§ 52 und 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und zwei Beisitzer. Diese sind in der Reihenfolge der Wahl 1. und 2. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden können Vorstands- und Ausschussmitglieder bzw. Mitglieder der Versammlungen der Mitgliedsverbände. Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Mitgliederversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 14
(zu §53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet erstmals am 31.12.2018.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand oder aus dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung eines Mitgliedsverbandes aus, soll für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15
(zu §§ 24, 25, 44, 45 und 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden.
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Absatz 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
5. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
6. Verträge ab einer Höhe von 5.000,- € außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,

8. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
9. die Jahresrechnung aufzustellen,
10. über Widersprüche zu entscheiden,
11. über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.000,- € zu entscheiden.

§ 16
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 17
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und sie alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (5) An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 18
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 5.000,- € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer abgegeben wird.

§ 19

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht, soweit er nicht gleichzeitig deren Mitglied ist. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände sind in Angelegenheiten ihrer Verbände dem Verwaltungspersonal gegenüber fachlich weisungsbefugt.

§ 20

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers der Mitgliedsverbände. Er untersteht in allen Angelegenheiten den Weisungen der jeweiligen Vorstände.

(3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

Er ist berechtigt und verpflichtet, an Vorstands- und Ausschusssitzungen bzw. Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(4) Der Geschäftsführer vertritt die Verbände neben den Verbandsvorstehern in allen Geschäften der laufenden Verwaltung.

(5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 500,- € im Einzelfall. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 500,- €.

(6) Der Geschäftsführer unterzeichnet ohne Zusatz und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands.

4. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 21 (zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem 2. Abschnitt des LWVG.
- (2) Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
- (3) Der Vorstand stellt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss bis zum 31.12. eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann.

§ 22 (zu § 28 WVG) Beiträge

- (1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 (zu § 30 WVG, § 43 LWG) Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitgliedsverbände und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt folgende Beitragsart:

- Verwaltungskosten

Der Maßstab hierfür wird durch die Mitgliederversammlung jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Mitgliedsverbänden mit korporativer Mitgliedschaft steht in Bezug auf den Beitragsmaßstab ein jährliches Vetorecht zu.

§ 24 (zu § 31 und § 32 WVG) Hebung und Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch

Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die sich nach der Höhe der Beiträge des Vorjahres richten.

(3) Der Beitrag für das lfd. Haushaltsjahr ist halbjährlich jeweils am 15. Januar und am 15. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 25

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 2 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab, für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 26

(zu § 28 Abs. 6 WVG)

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Über eine Stundung, Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern nicht der Vorstand oder ein Geschäftsführer hierzu gesondert bis zu bestimmten Wertgrenzen ermächtigt sind.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27

Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TvöD erfolgen.

§ 28
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachung

(1) Bekanntmachung des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck in der im Bezirk des Verbandes verbreiteten Tageszeitungen:

Elmshorner Nachrichten
Pinneberger Tageblatt
Uetersener Nachrichten
Wedel-Schulauer Tageblatt
Norderstedter Zeitung
Holsteiner Nachrichten

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den veröffentlichten Text bekannt gemacht hat.

(2) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 29
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Mitgliederversammlung, Beschlüsse zu Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Mitgliederversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 30
(zu § 5 LDSG)
Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zu Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Bankverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter – Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. Finanzämter – Einheitswerte Grundstücke

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg bleibt verantwortlich.

§ 31

(zu § 24 ff WVG)

Auflösung der Mitgliedschaft

Die Aufhebung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 24 WVG.

§ 32

(zu § 72 WVG)

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Pinneberg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei:


1. der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. der Aufnahme von Kassenkrediten über 20.000,- €,
3. der Aufnahme von Darlehen über 20.000,- €,
4. der Übernahme von Bürgschaften,
5. der Verpflichtung aus Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten,
6. Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 33
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

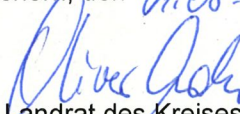
Beschlossen durch die Gründungsversammlung

Elmshorn, den 30.07.2013


Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenver-
bände

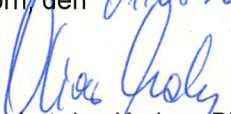
Genehmigt

Elmshorn, den 01.08.2013


Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenver-
bände

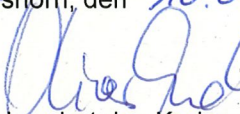
Ausgefertigt

Elmshorn, den 01.08.2013


Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenver-
bände

Bekannt gemacht

Elmshorn, den 10.08.2013


Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenver-
bände



